



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 217/23

vom

9. August 2024

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. August 2024 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Brückner, die Richter Dr. Göbel und Dr. Malik, die Richterin Dr. Grau und den Richter Dr. Schmidt

beschlossen:

Auf die Gegenvorstellung der Beklagten wird der Beschluss des Senats vom 4. Juli 2024 dahingehend geändert, dass der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens 230.000 € beträgt.

Gründe:

- 1 Die Gegenvorstellung der Beklagten gegen die Wertfestsetzung des Senats ist statthaft, da der Gegenstandswert nach § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GKG auch von Amts wegen geändert werden könnte (vgl. Senat, Beschluss vom 28. April 2022 - V ZR 78/21, BeckRS 2022, 11318 Rn. 2). Auch in der Sache hat sie Erfolg. Für den Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich das mit der Klage verbundene wirtschaftliche Interesse in Höhe von 230.000 € maßgeblich (§ 48 Abs. 1 GKG i.V.m. § 6 ZPO: Verkehrswert des Grundstücks). Der mit der Widerklage verfolgte Löschungsanspruch war, wie die

Gegenvorstellung zu Recht geltend macht, nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

Brückner

Göbel

Malik

Grau

Schmidt

Vorinstanzen:

LG Potsdam, Entscheidung vom 21.10.2022 - 1 O 103/18 -

OLG Brandenburg, Entscheidung vom 28.09.2023 - 5 U 233/22 -